Stadtrat Schmölln / Thüringen

Schmölln, 17. Juni 2021

Beratungsstatus	öffentlich / beschließend

B e s c h l u s s

des Stadtrates der Stadt Schmölln
Nr. B 0482/2021
vom 17. Juni 2021

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Schmölln (Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Schmölln (Hundesteuersatzung).

(laut Beschlussvorlage)

Abstimmungsergebnis:		
	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	: 31
	davon anwesend	: 23
	Ja-Stimmen	: 23
	Nein-Stimmen	: 0
	Stimmenthaltungen	: 0

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schmölln, den 17. Juni 2021

Dr. Werner
Vorsitzende des Stadtrates

Schrade
Bürgermeister

Siegel

F.d.R.

J. Rödel
Leiterin Hauptamt

Verteiler: RIS, file://I:\allgemeines\Stadtrat\öffentlich\1.Stadtrat
Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln

Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2020 beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerschuldners um die Hälfte des im § 3 festgesetzten Steuersatzes für einen Hund ermäßigt, wenn diese in Einöden oder Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt, wenn das Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen bewohnten Gebäude entfernt liegt. Als Weiler gilt eine Mehrzahl von benachbarten Wohngebäuden, dessen Einwohner nicht mehr als 50 Personen zählt und deren Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt liegt. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(2) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerschuldners anteilig des nach § 3 festgesetzten Steuersatzes ermäßigt für

a) Hunde, die erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt werden oder für einen nach dem 01. Januar gehaltenen über 4 Monate alten Hund. Der Jahressteuersatz wird anteilmäßig pro Monat für den Zeitraum vor dem Ersten des jeweiligen Monats ermäßigt,

b) Hunde, die veräußert oder sonst abgeschafft werden, abhandenkommen oder eingehen. Der Jahressteuersatz wird anteilmäßig pro Monat für den Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Monats ermäßigt.

2. Absatz 3 wird gestrichen.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit Abmeldung gemäß § 11 Abs. 2.

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade
Bürgermeister Siegel